Trägervertrag zur Finanzierung privater Kindertagesstätten

zwischen

der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe

vertreten durch den Bürgermeister Sven Stratmann

-nachstehend *Stadt* genannt-

und

dem „Caritas-Verein Altenoythe e.V.“, Kellerdamm 7, Altenoythe,

26169 Friesoythe, vertreten durch den Vorstand Stefan Sukop und Andreas Wieborg

-nachstehend *Träger* genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien stellen sich durch den Vertragsabschluss der Verantwortung zur Sicherstellung des gesetzlichen Betreuungsauftrages für Kinder bis zum Erreichen ihrer Schulpflicht. Die Arbeit in den Kindertagesstätten erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Stadt. Die Kinderbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalem und gewissenhaften Verhalten, auch gegenüber Dritten.

§ 1 - Rechtsgrundlagen, Vertragsgegenstand

a) Die Stadt Friesoythe gewährt unter Einhaltung

-dieser Richtlinie,
-§§ 22, 22a, 24, 26, 74 und 74a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),
-dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57 -VORIS 21130 03 00 00 000-),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317),
-der Verordnung über die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323 - VORIS 21130 -), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.November 2004 (Nds. GVBl. S. 457) (1) und
-der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) Vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353 - VORIS 21130 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 2)

Zuwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten, die vom Träger betrieben werden.

b) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Ich-bin-Ich“ am Standort „Altenoythe, Vitusstraße 6, 26169 Friesoythe“ mit 1 integrativen altersübergreifenden Gruppe (16 Plätze) und der Kindertagesstätte „KITA für ALLE“ am Standort „Willohstraße 21-23, 26169 Friesoythe“ mit 1 Kindergartengruppe (25 Plätze) und 1 integrativen Kindergartengruppe (18 Plätze) und 1 Krippengruppe (15 Plätze). Durch diese Förderung beabsichtigt die Stadt Friesoythe, dass der Träger in die Lage versetzt wird, insbesondere die in § 2 KiTaG genannten Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie zur Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten zu erfüllen.

§ 2 - Vertragsgrundlagen

a) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 SGB VIII und verfügt über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
b) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt auf Grundlage des Bedarfsplanes der Stadt Friesoythe bzw. des Landkreises Cloppenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
c) Die Finanzierung bezieht sich auf das Kindergartenjahr, d.h. auf den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
d) Maßgabe für eine Zuwendungsgewährung ist der jeweilige Haushaltsplan der Stadt Friesoythe.
e) Vor der Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind durch den Träger sonstige Zuschussmöglichkeiten, z.B. des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Cloppenburg, geltend zu machen. Sollten zuvor genannte Mittel nicht in Anspruch genommen worden, werden die städtischen Zuschüsse um den entsprechenden Anteil gekürzt.
f) Der Träger ist verpflichtet, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Elternbeiträge nach der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen unter Berücksichtigung der Sozialstaffelungsregelungen zu erheben.
g) Der Träger und die Stadt befinden sich im regelmäßigen Austausch und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 3 - Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

a) Die Stadt Friesoythe gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung für die in § 1b) genannten Gruppen. Die Zuwendung wird nur für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gem. § 16 KiTaG gewährt. Der Träger legt der Stadt spätestens bis zum 31.08. einen Haushalts- und Stellenplan des folgenden Kindergartenjahres nach anliegendem Muster vor.
b) Zuschussfähige Kosten sind angemessene Sachkosten und angemessene Kosten des pädagogischen Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.
c) Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
d) **Die Förderung wird auf die in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, genannten Beträge begrenzt**.
e) Zuwendungsvoraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Friesoythe hat. Für auswärtige Kinder wird keine Förderung bewilligt. Für nicht besetzte, aber für Kinder aus der Stadt Friesoythe freigehaltene Plätze wird ein Ausgleichsbetrag gem. der Anlage gezahlt.
f) Abschlagszahlungen auf den städtischen Betriebskostenzuschuss werden in Höhe von 95 % der vorgelegten Haushaltsplanung monatlich zum 15. gezahlt.
g) Der Träger ist berechtigt, einen Überschuss bis maximal 1.000,00 € aus dem Betrieb der Kindertagesstätte zu bilden und in das folgende Kindergartenjahr zu übertragen.
h) Personal- und Sachkosten für integrative Plätze werden nach dieser Richtlinie nicht gewährt.
i) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Liegt die Zahl der belegten Plätze trotz vorhandenem Bedarf länger als ein halbes Jahr mehr als 20 % unter der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl, ist die Stadt berechtigt, die Jahresrechnung entsprechend zu kürzen.
j) Die Zuwendung erfolgt auch für Schließzeiten der Kindertagesstätte. Diese dürfen 4 Wochen im Jahr, davon max. 3 Wochen zusammenhängend, nicht überschreiten.

§ 4 - Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

a) Die angemessenen Kosten für das pädagogische Personal ergeben sich aus den Mindestanforderungen des KiTaGs in der jeweils gültigen Fassung und deren Durchführungsverordnungen. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach TVöD notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Personalkosten im lt. Anlage mitgeteilten Stundenumfang.
b) Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird,

so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.

c) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 4 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

d) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen aus

   a. den Vergütungen des in der Kita sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personals,
   b. den Sozialversicherungsbeiträgen, inkl. der Abgaben an die Berufsgenossenschaft,
   c. den tariflich vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung und
   d. den Beiträgen zur Unfallkasse.

§ 5 - Sonstige Personalkosten

a) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 5,00 Stunden Wochenarbeitszeit je Regelgruppe und 7,5 Stunden Wochenarbeitszeit je Krippen- bzw. Ganztagsgruppe. Darin enthalten sind die Reinigung der Verkehrs- und Betriebsflächen (z.B. Flure, Bewegungsraum). An allen Betriebstagen sollte eine Reinigung erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis maximal Entgeltgruppe 2 des TVöD anerkannt.

b) Für hauswirtschaftliche Kräfte, die das Mittagessen kochen bzw. ausgeben, werden abhängig von der täglichen Essensanzahl folgende Stunden mitfinanziert:
   1. 5-10 Essen → 3,00 Std./Woche
   2. 11-25 Essen → 10,00 Std./Woche
   3. 26-50 Essen → 15,00 Std./Woche
   4. 51-75 Essen → 20,00 Std./Woche
   5. 76- → 25,00 Std./Woche

c) Für Haus- und Hofarbeiten werden je Kindergarten- und Krippengruppe 3 Std. wöchentlich anerkannt.

§ 6 - Sachkosten

a) Die Stadt Friesoythe finanziert anteilig die mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Sachkosten des Trägers. Dies sind insbesondere die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten (Heizung, Energie, Wasser, Steuern und Abgaben, Versicherungen, Reisekosten, Telefon- und EDV-Kosten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Lehr- und Lernmittel, Fachliteratur, Fortbildungskosten).

b) Die Stadt erkennt für die Verwaltungs- und Organisationskosten der Kindertagesstätte jährlich maximal 3,4 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten tatsächlichen Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.

c) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen im Rahmen der Nettodefizitfinanzierung übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten ergeben sich aus dem Haushaltsplanmuster.
d) Die Aufwendungen für Lebensmittel zur Herstellung des Mittagessens werden dem Träger nicht erstattet. Diese sind aus dem zu erhebenden Essensgeld der Eltern zu finanzieren.

§ 7 - Aufnahme der Kinder

a) Der Träger verpflichtet sich zur Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Friesoythe haben, in den Gruppen der Kindertagesstätte. Die Vergabe sollte sich grundsätzlich an die Vergabekriterien der Stadt orientieren (Alter, Warteliste, Berufstätigkeit der Eltern, Geschwisterkind etc.).
b) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.
c) Mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder werden Betreuungsverträge geschlossen.

§ 8 - Wirtschaftlichkeit

a) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
b) Der Träger verpflichtet sich, öffentlich-rechtliche Zuschüsse zu beantragen.

§ 9 - Prüfungsrechte

a) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
b) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

§ 10 - Verwendungsnachweis

a) Bis zum 15.12. des nachfolgenden Kindergartenjahres ist der Stadt ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben nach dem

anliegenden Muster vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Belegungsmonate der Kinder.

b) Der Verwendungsnachweis ist vom Steuerberater bestätigen zu lassen.
c) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingeht, ist die Stadt berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten.
d) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachforderungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgezahlt. Ein vom Träger zu erstattender Betrag wird ebenfalls mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 11 - Laufzeit, Kündigung, Nebenabreden

a) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Sie wird zunächst für die Dauer von drei Kindergartenjahren (bis zum 31.07.2022) abgeschlossen. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Vertragsverhältnis ist möglich.
b) Die Vereinbarung kann auch vor Ablauf der unter a) genannten Laufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
c) Eine fristlose Kündigung kann während des Vertragsverhältnisses nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.
d) Für den Fall, dass die Stadt das Vertragsverhältnis berechtigterweise aus wichtigem Grund kündigen sollte, haftet der Träger für sämtliche Schäden, die durch die vorzeitige Beendigung entstehen.
e) Das von der Stadt finanzierte Vermögen geht im Kündigungsfall entschädigungslos an die Stadt über.
f) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 12 - Auflösung der Vereinbarung

a) Abweichend von § 11 endet das Vertragsverhältnis ohne das es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt
    1. mit dem die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe endet,
    2. mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
b) Sofern die Finanzierungsstruktur der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betreuungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Friesoythe, den _____

Unterschrift Stadt Friesoythe	Unterschrift Träger

Anlagen